

Humboldt-Universität zu Berlin
Der Präsident

Ordnung zur Verwendung der Matrikelnummer
bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 10 der Vorläufigen Verfassung der HU in Verbindung mit § 6 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juli 1999 (GVBl. S. 367), am 07. Januar 2003 die Änderung der zuletzt am 03. August 1999 geänderten Ordnung beschlossen¹:

§ 1

Für die Nutzung der in der Anlage 1 dieser Ordnung genannten HU-Einrichtungen ist die Erhebung der um eine Nummer zur Identifizierung der Heimathochschule/ Universität erweiterten Matrikelnummer und der Semesterangabe, die die generelle Gültigkeit des Ausweises anzeigt, sowie eine Versionsnummer des Studierendenausweises, die in den Fällen der Ersatzausstellung eines Studierendenausweises beim Verlust den jeweils gültigen Studierendenausweis erkennen lässt, zulässig.

§ 2

Die in der Anlage 1 genannten Einrichtungen der HU sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Nutzung von den in der Anlage 2 genannten Hochschulen / Universitäten die erforderlichen Anschriften und das Geschlecht der Nutzerinnen und Nutzer zu erfragen und zu nutzen.

§ 3

Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist berechtigt, an die in der Anlage 2 genannten Universitäten / Hochschulen auf Anfrage unter Nennung der Matrikelnummer die Anschriften und das Geschlecht der Nutzerinnen oder Nutzer zu übermitteln, in Fällen, in denen deren Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung diese Daten benötigen.

§ 3 a)

Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung ist berechtigt, den in der Anlage 1 genannten Einrichtungen der Humboldt-Universität Daten der Studierenden verschlüsselt zu übermitteln. Die zu übermittelnden Daten werden in der Benutzungs-, Studien- oder Prüfungsordnung für den jeweiligen Bereich festgelegt.

Das anzuwendende Verschlüsselungsverfahren und die generelle Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Die Daten dürfen nur zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anmeldung bei der jeweiligen Einrichtung, bzw. dem Ende der statusbezogenen Mitgliedschaft verwendet werden.

§ 4

Die abfordernde Stelle übernimmt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die rechtmäßige und zweckgebundene Abforderung der Daten.

Die übermittelnde Stelle übernimmt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung des Übermittlungsweges.

§ 5

Der Inhaber des Studierendenausweises hat seinen Verlust unverzüglich gegenüber der ausstellenden Behörde anzuzeigen. Erfolgt eine Anzeige bei einer unzuständigen Stelle, hat diese Stelle sie unverzüglich an die für die Immatrikulation zuständige Stelle weiterzuleiten.

Die für die Immatrikulation zuständige Stelle sperrt die auf dem verlorenen Ausweis als Barcode gedruckte Matrikelnummer nebst dazugehöriger Versionsnummer und vergibt statt dessen an den vom Verlust Betroffenen dieselbe Matrikelnummer und eine neue Versionsnummer.

Die in der Anlage 2 genannten Universitäten / Hochschulen unterrichten sich regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, über die von ihnen gesperrten Matrikelnummern nebst Versionsnummern. Die Humboldt-Universität ist für die Information, ihrer in der

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17.02.2003

Anlage 1 genannten Stellen, über die ihr als gesperrt gemeldeten Studierendenausweise verantwortlich.

§ 5 a)

Adressänderungen haben Studierende grundsätzlich der Studierendenverwaltung anzuzeigen. Mitteilungen von Adressänderungen an andere Stellen in der Universität (Lehrstühle, Institute, Fakultäten, Zentraleinrichtungen etc.) haben keine befreiende Wirkung für

die Studierenden; zur Verbesserung des Service werden diese Mitteilungen aber entgegen genommen und an die Studierendenverwaltung weitergeleitet. Die Weiterleitung hat spätestens zum 31.8. und zum 28.2. jeden Jahres zu erfolgen, damit die aktuelle Adresse bei der Rückmeldung berücksichtigt werden kann.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.